



Statuten der Krebsliga Aargau 2002

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Krebsliga Aargau», nachfolgend Krebsliga genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck

Die Krebsliga fördert und unterstützt Massnahmen zur Verhütung, Früherfassung und Behandlung von Krebskrankheiten. Sie setzt sich insbesondere die folgenden Aufgaben zum Ziel:

- a) Aufklärung der Bevölkerung und der im Gesundheitswesen tätigen Fachleute
- b) Finanzielle sowie psychosoziale und psychotherapeutische Unterstützung krebskranker Patienten und ihrer Familien
- c) Förderung der ambulanten Onkologiepflege
- d) Förderung der wissenschaftlichen Krebsforschung.

§ 3

Tätigkeitsbereich

Die Krebsliga ist vorwiegend im Kanton Aargau tätig und unterstützt Personen mit Wohnsitz sowie Institutionen mit Sitz im Kanton Aargau. In begründeten Ausnahmefällen sind Unterstützungsleistungen auch ausserhalb des Kantons Aargau möglich.

II Mitgliedschaft

§ 4

Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden und ist schriftlich zu erklären. Sie erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds sowie mit der Auflösung des Vereins.

Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um die Krebsliga oder die Krebsbekämpfung und -forschung besonders verdient gemacht haben, durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

III Finanzen und Rechnungswesen

§ 6

Finanzielle Mittel der Krebsliga

Die Krebsliga finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Schenkungen und Legate
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Zuwendungen seitens der Schweizerischen Krebsliga
- e) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- f) Erträge aus entschädigten Dienstleistungen
- g) Kapitalerträge
- h) Sponsoring.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können sowohl in jährlichen Zahlungen wie auch aus einer einmaligen Zahlung bestehen.

§ 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9

Rechnungswesen; Geschäftsjahr

Das Rechnungswesen wird von der Geschäftsstelle besorgt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

IV Organisation

§ 10

Organe

Die Organe der Krebsliga sind:

- a) Die Mitgliederversammlungen
- b) Der Vorstand
- c) Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin
- d) Die Revisionsstelle.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen und ist unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens drei Wochen vor deren Durchführung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und begründet spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 50 Vereinsmitglieder dies verlangen. In letzterem Fall ist sie binnen zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste bekannt gegeben worden sind.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

5. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - d) Erteilung der Décharge an den Vorstand
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der Revisionsstelle
 - g) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Gegenstände, für welche diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann über einen Gegenstand auch geheim abgestimmt werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand stellt die Erfüllung der laufenden Aufgaben sicher und vertritt die Krebsliga nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie 4–6 weiteren Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe und Organisationen, deren Zugehörigkeit zum Vorstand dem Zweck der Krebsliga förderlich ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und teilt die Aufgaben unter sich auf.

Zweck detaillierter Regelung der Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder kann der Vorstand ein separates Geschäftsreglement erlassen.

5. Der Vorstand bestimmt die für die Krebsliga mit Kollektivunterschrift zu Zweien zeichnungsberechtigten Personen aus den Mitgliedern des Vorstandes, wobei auch an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin Kollektivunterschrift zu Zweien erteilt werden kann zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vorbehalten bleibt § 11 Ziff. 6. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Präsident/die Präsidentin entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse verlangen Einstimmigkeit.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich; vorbehalten bleibt Absatz 2 (hiernach).

Den Mitgliedern des Vorstandes dürfen gelegentliche, zeitlich begrenzte Aufträge aufgrund besonderer Fachkenntnisse erteilt werden. Die Entlohnung soll dem gemeinnützigen Charakter der Krebsliga Rechnung tragen und deutlich unter dem marktüblichen Ansatz liegen.

§ 13

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand
- b) Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses
- c) Administration, Personalwesen und Rechnungswesen
- d) Fundraising / PR
- e) Koordination und Ausführung der Dienstleistungen der Krebsliga.

Für die detaillierte Regelung der Aufgaben der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann der Vorstand ein separates Geschäftsreglement erlassen.

§ 14

Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren. Sie muss befähigt sein, die Prüfung der Jahresrechnung nach den Berufs- und Standesregeln der Schweizerischen Treuhand-Kammer vornehmen zu können.
2. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit Kasse und Bücher zu prüfen.
3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Statutenrevision

§ 15

Revision der Statuten

1. Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

2. Anträge auf Änderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

VI Auflösung des Vereins

§ 16

1. Die Auflösung der Krebsliga kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie ausdrücklich zur Beschlussfassung hierüber und mindestens drei Wochen vorher einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss tritt nur in Kraft, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschliesst.
3. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen der Krebsliga fällt der Krebsliga Schweiz zu. Für den Fall, dass die Krebsliga Schweiz nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen der Gesundheitsdirektion des Kantons Aargau mit der Auflage zu übergeben, dieses für einen ähnlichen Zweck, wie ihn die Krebsliga verfolgt, zu verwenden.

VII Schlussbestimmungen

§ 17

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2002 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Juni 1999.

Aarau, Juni 2002

Für den Vorstand der Krebsliga Aargau



Der Präsident
Dr. med. M. Wernli



Die Vizepräsidentin
Dr. med. A. Schönenberger